

## Präambel

Innerhalb des Vereins können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden.

Über die Einrichtung und Auflösung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## § 1 – Rechtliche Stellung

Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.

Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.

Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.

Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.

Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsvorstand delegieren.

Der Vereinsvorstand hat das Recht an Versammlungen des Abteilungsvorstandes und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladungen sind auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

## § 2 – Mitglieder der Abteilung

Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.

Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regeln der Vereinssatzung.

Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.

Die Abteilungsmitglieder haben das Recht an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

## § 3 – Abteilungshaushalt

Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach jeweils zugewiesenen Mitteln.

Die Abteilungen sind ermächtigt neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge, § 16, Ziff. 5 der Satzung, zu erheben. Die Abteilungsbeiträge können mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag durch den Hauptverein erhoben werden.

Sonderleistungen wie Hand- und Frondienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden, wobei insbesondere Belange des Finanzamtes, der Verwaltungsberufsgenossenschaft und Haftungsfragen berücksichtigt werden müssen.

Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Hauptvereines.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

1. Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, z. B. Trikotwerbung
2. die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschl. geldwerter Zuwendungen

## § 4 – Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind

1. der Abteilungsvorstand
2. die Abteilungsversammlung

## § 5 – Abteilungsvorstand

Der Abteilungsvorstand besteht aus

1. dem Abteilungsleiter,
2. seinem Stellvertreter.

Weitere Mitarbeiter kann die Abteilung bei Bedarf bestimmen

Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

## § 6 – Abteilungsversammlung

Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsleiter einberufen.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsleiters
2. Entlastung des Abteilungsvorstandes
3. Wahlen des Abteilungsvorstandes

## § 7 - Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung muss durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden. Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

Die Auflösung der Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit.

## § 8 - Schlussbestimmung

Die vorstehende Abteilungsordnung wurde ist seit der Vorstandssitzung vom 13. November 2007 gültig.

Lindenberg, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Martin Fink, 1. Vorstand